

Zeugeneigenschaft in § 153 StGB ist kein besonderes persönliches Merkmal

BGH, Beschluss v. 05.02.2024 – 3 StR 470/23

I. Sachverhalt

Der Angeklagte war vom LG u.a wegen Anstiftung zur Falschaussage verurteilt worden. Nach bereits zweimal erfolgter Aufhebung trug der Angeklagte vorliegend vor, zu Unrecht habe das LG ihm eine Strafrahmenschiebung nach § 28 Abs. 1, § 49 Abs. 1 StGB verwehrt; er sei nicht Zeuge gewesen und dieses Merkmal stelle ein besonderes persönliches Merkmal im Sinne des § 28 dar. Die Revision wurde verworfen.

II. Entscheidungsgründe

Das Merkmal „als Zeuge“ in § 153 StGB sei kein besonderes persönliches Merkmal. Für die Abgrenzung tat- und täterbezogener Merkmale sei entscheidend, ob ein Merkmal primär Tat oder Persönlichkeit des Täters kennzeichne. Bei Pflichtmerkmalen komme es auf die Art der umschriebenen Pflicht an: Handele es sich um eine vorstrafrechtliche Sonderpflicht, werde eher die Persönlichkeit des Täters beschrieben, gehe es um ein strafrechtliches, jedermann treffendes Gebot, eher die Tat. Das spreche vorliegend für Tatbezogenheit. Der Wortlaut lasse die Auslegung zu und die Entstehungsgeschichte der Norm spreche für sie, denn sie sei 1943 eingefügt worden, um die Lücke im Gesetz zu schließen, die durch den Wegfall der obligatorischen Beeidigung von Zeugen entstanden war. Sie wolle mithin einer Gefahr für die Rechtspflege entgegentreten und nicht Zeugen eine persönliche Sonderpflicht auferlegen. Ebenso spreche hierfür ein Vergleich mit § 154, der unstreitig kein Tätermerkmal enthalte und auch das falsche Schwören von Parteien im Zivilprozess erfasse, sodass zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung entweder eine äquivalente persönliche Pflichtenstellung anzunehmen wäre oder im Rahmen von § 154 StGB die Anwendbarkeit von § 28 Abs. 1 gänzlich zu verneinen sei. Auch die Strafrahmendiskrepanz zwischen der Anstiftung zu einer eidlichen Falschaussage (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) und der Verleitung zur eidlichen Falschaussage (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren) spreche nicht für eine Limitierung der Akzessorietät. Der geringe Strafrahmen von § 160 rühre historisch von der Vorstellung des Meineids als Sakraldelikt her. Der nur unvorsätzlich begangene Falscheid berühre dieses im sakralen Moment liegende Schutzgut nicht, was die Tat weniger strafwürdig mache als die Anstiftung zum vorsätzlichen falschen Eid. Dieses Ergebnis decke sich auch mit dem Ziel von § 153, die Integrität der Rechtspflege zu schützen. Dass der Teilnehmer an dieser Verletzung mitwirke, begründe die akzessorische Zurechnung. Den Zeugen treffe zuletzt auch keine besondere Verantwortung für das geschützte Gut, welches ihm nicht persönlich anvertraut sei. Der Zeugenbegriff des § 153 StGB sei vielmehr rein formell-prozessualer Natur.

III. Problemstandort

Es geht um die Grenzen akzessorischer Zurechnung bei Aussagedelikten.